



# Leserbriefe



Grüß Gott nach Hamburg Ronny,

auf diesem Wege möchte ich dir mitteilen, dass ich seit vielen Jahren nicht einen einzigen Artikel in der **kompakt** gelesen habe. Das änderte sich, als ich die Überschrift „Korpsgeist versus SharePoint“ wahrnahm. Deine Kolumne ist sehr verständlich geschrieben und dem Leser wird deutlich, was dein Anliegen ist.

Nur leider gehöre ich zu den „Betschwestern und Muttersöhnchen“, die genau die von dir so hochgelobten „Raubeine“ in einer bürgernahen Polizei fürchten. Unter Raubein versteht man einen „sich grob verhaltenden, zum Teil unhöflichen Mensch, der aber grundlegend gute Absichten hat“.

Dieser gehört nach meiner Auffassung eben nicht auf die Straße als Polizist. Seit 26 Jahren bin ich bei der Bundespolizei, war und bin schon immer im Einzeldienst. Nahezu jeden Arbeitstag habe ich Kontakt zur „Kundschaft“, in meiner Funktion sind es in der Regel Beschuldigte in einem Strafverfahren. Als „Betschwester oder Muttersöhnchen“ habe ich immer versucht, mir die Empathie gegenüber Menschen zu bewahren. Die Verrohung unserer Gesellschaft macht auch vor der Bundespolizei nicht halt. Und Beiträge wie deine Kolumne machen mir Angst.

Als eine mitten im Leben und in der Gesellschaft stehende Persönlichkeit braucht man keinen Korpsgeist. Man braucht auch keine per Korpsgeist an sich gebundene Kollegen als engste Freunde oder Ersatzfamilienmitglieder, wenn man ein geordnetes soziales Umfeld hat. Auch ich habe wenige gute Freunde in der Bundespolizei, die ich sehr gern mag. Mit denen verbringe ich eh schon acht Stunden am Tag – mehr als mit meiner Familie. Deshalb finde ich es wichtig, Abstand zu gewinnen und eben nicht mit den Kollegen auch noch die Freizeit zu verbringen, dafür hat man doch seine Familie und seinen Freundeskreis.

Der Korpsgeist, den du beschwörst, hat genau das zur Folge, was du beschreibst: „Wer braucht da noch Korpsgeist? Wohl nur der, der Fehler vertuschen oder über die Stränge schlagen will. Korpsgeist ist heute nach Definition derer, die nie einen Polizeifanclub gründen würden, nur dazu da, Dinge zu deckeln oder totzuschweigen.“ Deshalb steht der Korpsgeist meiner Meinung nach zu Recht in der Kritik.

Wir als Polizisten haben es sehr oft mit den schwächsten Menschen in unserer Gesellschaft und oft auch mit wenig gebildeten Flüchtlingen aus aller Herren Länder zu tun. Gerade da ist Empathie gefragt, Menschlichkeit. Noch nie in meiner Berufskarriere hat mir ein „sich grob verhaltender, unhöflicher“ Kollege helfen können, ein Problem mit meinen „Kunden“ zu lösen oder eine kritische polizeiliche Lage zu entschärfen.

Die Entwicklung in der Bundespolizei macht mir Angst, denn ich sehe im Polizisten einen „Bürger in Uniform“ und keinen paramilitärischen „Kämpfer“.

Du schreibst: „... Meine Kollegen sind keine Muttersöhnchen oder Betschwestern, aber auch keine Raubeine ...“. Für die Menschen, die auf deine Kollegen und dich in Polizeiuniform treffen, hoffe ich, dass ihr keine Raubeine seid. Deine Kolumne hinterlässt bei mir da jedoch Skepsis.

**Name der Redaktion bekannt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Veröffentlichung des Artikels zum Opferschutz in der Bundespolizei **kompakt** 03|2019.

Seit Januar 2015 bin ich in der Bundespolizeiinspektion Berlin Hauptbahnhof als Opferschutzbeauftragter eingesetzt. In dieser Funktion ist es meine Aufgabe, die Opferrechte nach innen und außen zu vermitteln, beziehungsweise bei der Umsetzung dieser zu unterstützen.

Ich finde es wichtig, dass die Bundespolizei über dieses Thema informiert. Nach den Vorfällen in der Silvesternacht 2015/2016 unter anderem in Köln, wurde im Jahr 2016 in Workshops ein Entwurf der Konzeption des polizeilichen Opferschutzes für die Bundespolizei erarbeitet.

Die Umsetzung der „Konzeption polizeilicher Opferschutz“ durch das Bundespolizeipräsidium ist mir bisher nicht bekannt und auch im Intranet nicht feststellbar.

Sehr geehrter Herr Weschenfelder,

haben Sie vielen Dank für Ihren Leserbrief. Wir haben Ihre Anfrage an das Fachreferat im Bundespolizeipräsidium mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Lesen Sie hierzu die Antwort des Referates 31:

Die gesetzlichen Standards zum polizeilichen Opferschutz werden innerhalb der Bundespolizei bereits umgesetzt. Die organisatorischen Maßnahmen des von Ihnen erwähnten Entwurfs einer Rahmenkonzeption zum polizeilichen Opferschutz (Bereitstellung von Haushaltsmitteln, Fortschrei-

Zur Gewährleistung einheitlicher Standards im polizeilichen Opferschutz sind meines Erachtens nach gemeinsame konzeptionelle Festlegungen unabdingbar. Derzeit gibt es mehrere sogenannte Insellösungen. Beispielhaft sei hier die Bundespolizeidirektion Hannover genannt, die in ihrer Zuständigkeit umfassende Regelungen zum Opferschutz getroffen hat. Somit ist in diesem Direktionsbereich eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet.

Mich interessiert, wann mit einer Umsetzung der Konzeption des polizeilichen Opferschutzes für die gesamte Bundespolizei gerechnet werden kann. Gerne bin ich bereit, entsprechend meiner Möglichkeiten, daran mitzuwirken.

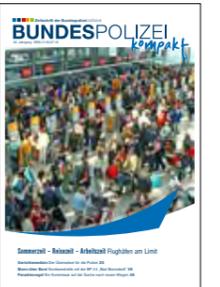
Mit freundlichen Grüßen

**Andreas Weschenfelder**

bung der Fortbildungsstandards ...) sind initiiert und werden sukzessive umgesetzt. Das der Inkraftsetzung der Rahmenkonzeption zum polizeilichen Opferschutz vorausgehende erforderliche formale Abstimmungsverfahren ist ebenfalls initiiert. Die Inkraftsetzung der Rahmenkonzeption ist für dieses Jahr vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Redaktion kompakt**





Sehr geehrter Kollege von Bresinski,  
hallo Ronny,

mit Vergnügen und Interesse habe ich gerade wieder die Bundespolizei **kompakt** gelesen. Vor allem deine Kolumne spricht mir aus vollem Herzen. Als ehemaliger Dienstgruppenleiter auf der Autobahn in Freising und später in Erding kämpfte ich mich mit wenig Personal (Sparzwang der Bayerischen Regierung) durch und wurden immer vertröstet.

Als Polizeifachlehrer und Klassenleiter erlebe ich jetzt ein Déjà-vu. Wir stellen (Gott sei Dank) Unmengen an Personal ein, um endlich unsere Kollegen des Einzeldienstes entlasten zu können. Leider jedoch fehlt uns dazu das nötige Ausbildungspersonal und wir Lehrer und Polizeiausbilder laufen oftmals an der Grenze unserer Möglichkeiten. Zehn-Stunden-Tage sind keine Seltenheiten. Noch dazu müssen wir mit den Auszubildenden in Einsätze (als Zugführer) fahren, die teilweise bis zu 18 Stunden dauern. Die Qualität der Ausbildung darf und soll nicht leiden – daher gibt es auch keine Abstriche im Lehrplan.

Auf der Ausbildungsseite werden wir mit dem Argument vertröstet, dass die Einstellungszahlen ja wieder zurückgehen werden. Also derzeit nix mit Mütze hochwerfen und feiern – es geht immer weiter und das seit 40 Jahren. Trotzdem haben wir ein gutes Gefühl dabei; der Nachwuchs für die Dienststellen naht!

Als ehemaliger Grenzschrützer habe ich auch das neue Aus- und Fortbildungszentrum in Bamberg besucht und mit meinen Kriminalistik-Kollegen gefachsimpelt. Auch dort sieht es vom Personal her nicht viel besser aus.

Herzliche Grüße aus dem heißen Süden

**Lothar Riemer**



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse habe ich den fundierten Bericht zum polizeilichen Schusswaffengebrauch in besonderen Lagen (**kompakt** 02|2019) des Verfassers zur Kenntnis genommen.

Zur Frage, ob eine explizite Rechtsgrundlage für die Durchführung des finalen Rettungsschusses erforderlich ist, möchte ich die Diskussion um das Argument der Wesentlichkeitstheorie ergänzen:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Grundsatzurteil (BVerfGE 49,89 – Kalkar I) entschieden, dass alle grundlegenden und wesentlichen Entscheidungen allein vom Gesetzgeber zu treffen sind.

Die vom BVerfG im Zusammenhang mit dem Vorbehalt des Gesetzes (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) entwickelte Auffassung, dass der Gesetzgeber aufgrund des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips verpflichtet ist, alle wesentlichen Entscheidungen für einen Regelungsbereich selbst zu treffen und nicht der Exekutive zu überlassen.

Von dem Wesentlichkeitsprinzip hängt nicht nur die Reichweite des Gesetzesvorbehalts ab, sondern auch, wie genau und bestimmt das förmliche Gesetz sein muss. Grundsätzlich gilt: je schwerwiegender die Auswirkungen einer Regelung sind, desto genauer müssen die Vorgaben des förmlichen Gesetzgebers sein (BVerfGE 49, 168 [181]).

Ein Eingriff in das Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) ist so schwerwiegend, dass nach der Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtes eine explizite spezialgesetzliche Regelung dringend geboten erscheint.

Mit freundlichem Gruß

**Michael Strauchmann**



Liebes **kompakt**-Team,

mit großer Begeisterung habe ich den Artikel über unseren Kollegen, den „Paradiesvogel“, gelesen. Ich finde es wunderbar von jemandem zu lesen, der mit seinen „ungewöhnlichen“ Methoden Kollegen erden kann, der hilft, Probleme zu bewältigen, und sich selbst aus einer tiefen Krise herausgeholt hat!

Ich finde das auch deshalb so besonders, da ich selbst im Dezember 2015 nach einem Ausweg suchte, als mir der Schichtdienst, die extreme Migrationslage und auch die private Situation als Patchwork-Familie mit dem ersten gemeinsamen Kind (insgesamt sind es sechs Kinder) über den Kopf wuchsen. Ich fand die Antwort in Qigong<sup>1</sup>, wo ich für mich Gleiches wie der Kollege L. erfahren durfte.

Ich gehe so darin auf, dass ich im März 2019 eine zweijährige Kursleiterausbildung begonnen habe und meine Fähigkeiten gern an meine Kollegen in der Inspektion weitergeben möchte.

Ich sehe in diesen Gesundheitsübungen für viele Kollegen ein enormes Potenzial, um in dieser schnelllebigen Zeit zu sich selbst und den wichtigen Dingen des Lebens zu finden. Aber auch, um selbständig (stressbedingte) Krankheiten vorzubeugen oder auch schneller wieder gesund zu werden.

Gerade deswegen finde ich es bemerkenswert, dass es in der Bundespolizei schon jetzt mindestens einen Vorstoß gibt, diese wundervollen Methoden im behördlichen Gesundheitsmanagement aufzunehmen!

Vielen Dank und herzliche Grüße aus Kempten

**Johannes Rapp**

An die Redaktion der **kompakt**,

der Artikel in der **kompakt** 03|2019 mit dem nicht alltäglichen Gast Stefan Aust ist für mich sehr enttäuschend ausgefallen.

Die interessanten Fragen und klugen Antworten hätten mich schon sehr interessiert. Auch die Aussagen zur schnelleren Abfertigung am Flughafen vermisste ich durchweg.

Einen so bekannten Mann in einen so kleinen Artikel zu klemmen, dass hätte man sich klemmen können.

Ihr könnt das bestimmt besser.

Mit freundlichen Grüßen

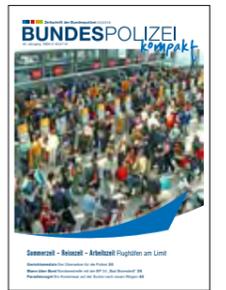
**Uwe Kreher**

Antwort der Redaktion:

Das Gespräch mit Stefan Aust hat „Unter drei“ stattgefunden. Das bedeutet, dass es eine vertrauliche Unterhaltung war, deren Inhalte von keiner Seite nach außen getragen werden dürfen.



WELT-Herausgeber Stefan Aust



<sup>1</sup> Qigong: Chinesische Bewegungs- und Meditationsform zur Selbstbehandlung von Körper, Geist und Atmung





Sehr geehrte Damen und Herren,  
werte Kolleginnen und Kollegen,  
lieber Kollege Fritsche,

mit positivem Erstaunen habe ich den Beitrag zur Bandschnalle in der Ausgabe 03|2019 der Bundespolizei kompakt zur Kenntnis genommen. Es freut mich persönlich, dass dieses bekleidungswirtschaftliche „Nischenthema“ angesprochen wird, handelt es sich hierbei doch um ein erwähnenswertes und leider viel zu sehr in Vergessenheit geratenes „Stück“ der Uniformgeschichte.

Die wenigen Kollegen, welche sicherlich mit einem gewissen Stolz ihre Auszeichnungen an der Bandschnalle zur Schau stellen, werden gewiss des Öfteren darauf angesprochen und leider teilweise auch ein wenig belächelt, oder hinter vorgehaltener Hand vorschnell als Angeber abgestempelt. Dies ist meines Erachtens leider auch teilweise das Resultat daraus, dass diesem Thema über Jahre keine Beachtung mehr geschenkt wurde.

Daher empfinde ich diesen Beitrag als positive Bereicherung. Insbesondere, wenn man bedenkt, dass Orden und Ehrenzeichen einst aus der Intention heraus geschaffen wurden, Verdienste und Leistungen für andere sichtbar zu würdigen, deren immaterieller Wert mittels finanzieller Mittel nicht aufgewogen werden kann. Ganz besonders verkörpern dies der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland oder die Rettungsmedaillen der Bundesländer für die Rettung eines Menschenlebens unter Einsatz des eigenen Lebens.

Beim Lesen des Beitrages sind mir jedoch auch ein paar „Ungereimtheiten“ aufgefallen, welche ich gern hier in kollegialer Form ansprechen möchte:

Bei dem Viertagekreuz des Nijmegen-Marsches – Originalbezeichnung „Kruis voor betoende marsvaardigheid“, zu Deutsch: „Kreuz für

erwiesene Marschfestigkeit“ – handelt es sich nicht nur um eine simple Auszeichnung für eine Marschveranstaltung, sondern um ein durch das niederländische Königshaus anerkanntes Ehrenzeichen, welches somit sehr wohl konform zu den Regelungen des Ordengesetzes (OrdenG) ist und daher getragen werden darf.

Bei dem Deutschen Rettungsschwimmabzeichen sind lediglich die Verleihungsstufen Silber und Gold durch den Bundespräsidenten anerkannte und somit regelkonform tragbare Ehrenzeichen. Die Verleihungsstufe Bronze genießt keinen Ehrenzeichencharakter und ist somit auch nicht an unserer Dienstbekleidung zu tragen.

Weiterhin existieren für das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen und das Deutsche Sportabzeichen durchaus die sogenannten Großabzeichen, sprich die „Ordensvariante“. Richtig ist, dass gemäß Polizeidienstvorschrift (PDV) 014 das Tragen eines Abzeichens – außer am Tage der Verleihung – nur in Form der Bandschnalle zulässig ist.

Die „Afghanistan-Spange“ darf auch nach dem Tage der Verleihung im Original an der rechten Brusttasche getragen werden. Siehe hierzu auch PDV 014, Anlage 10, Ziffer 5.3.1.

Im Übrigen stimme ich vollumfänglich darin überein, dass diejenigen Kollegen, welche ihre Bandschnalle tragen, sich um eine korrekte Trageweise bemühen sollten. Hier eignet sich vielleicht auch zukünftig das Medium einer Mitarbeiterzeitschrift ganz besonders, um Akzeptanz und Wissen in richtiger Dosis zu vermitteln.

Mit den besten Wünschen und Grüßen aus Nürnberg

**Thorsten Korn**

Die Bandstücke werden auf die Metallschiene aufgeschoben.

Sehr geehrter Herr Korn,

haben Sie vielen Dank für Ihren Leserbrief. Das Referat 82 im Bundespolizeipräsidium – unter anderem Zuständig für grundsätzliche Verwaltungsangelegenheiten – hat auf Ihre Fragen folgende Antworten formuliert:

Gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen (OrdenG) darf ein Deutscher Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Bundespräsidenten annehmen. Das Gleiche gilt für die Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von anderen Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verliehen werden (§ 5 Abs. 2 OrdenG). Das „Viertagekreuz“ ist ein ausländisches Marschabzeichen. Hierbei handelt es sich nicht um ein Abzeichen im Sinne des § 5 OrdenG.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) teilt diese Einschätzung. Auch die Teilnahme sowie das Tragen der Dienstkleidung beim Nijmegen-Marsch wurden als nicht mehr förderungswürdig bewertet. Ein Antrag auf eine Trageerlaubnis des „Viertagekreuzes“ wird durch das Bundespolizeipräsidium dem BMI nicht zur Genehmigung vorgelegt.

Das Tragen der Afghanistan-Spange ist in verkleinerter Form an der Bandschnalle bei besonderen Anlässen zulässig. Die Möglichkeit, die Afghanistan-Spange auch



Die Bandschnalle - ein „Stück“ Uniformgeschichte

nach dem Tag der Verleihung (gemäß PDV 014 (BP) unter 5.3.1 der Anlage 10) zu tragen, bleibt davon unberührt.

Richtig ist, dass Auszeichnungen für sportliche Leistungen, wie das Deutsche Sportabzeichen und die Deutschen Rettungsschwimmabzeichen, im Original als Großabzeichen verliehen werden und als solches nur am Tag der Verleihung getragen werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Redaktion kompakt

### Impressum

**Herausgeber**  
Bundespolizeipräsidium

**Intranet Bundespolizei**  
infoportal.polizei.bund.de/kompakt

**Redaktion**  
Helvi Abs (V.i.S.d.P.), Enrico Thomschke,  
Achim Berkenkötter, Ronny von Bresinski,  
Marcus Büchner, Benjamin Fritsche,  
Dennis Goldbeck, Judith Haase, Philipp Herms,  
Fabian Hüppe, Bianca Jurgo, Christian Köglmeier,  
Chris Kurpiers, Nathalie Lumpé, Michael Moser,  
Manina Puck, Daniela Scholz, Alexandra Stolze,  
Torsten Tamm

**Internet**  
bundespolizei.de/kompakt

**Layout & Satz**  
Barbara Blohm, Jennifer Khelif, Sarah Viebach,  
Referat 66 – Medien

**Druck**  
Firma Appel & Klingner  
Druck und Medien GmbH  
96277 Schneckenlohe

**Anschrift**  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

**Auflage**  
11 000

**Telefon/Fax**  
0331 97997-9420/-9409

**Erscheinung**  
sechsmal jährlich

**E-Mail**  
redaktion.kompakt@polizei.bund.de

**Bundespolizei-Stiftung**  
Informationen unter [www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de)

**Bildnachweis:** alle Bilder Bundespolizei, außer: S. 3 + S. 49 rawpixel.com by Freepik; S. 7 Grafiken von Flaticon; (Ausgaben) von Surang, (Redakteure, Leserbriefe, Drucker, Paket, Umschlag) von Freepik, (Beiträge) von wanicon, (Seiten) von monkik, (Waage) von Zlatko Najdenovski; S. 14 <http://www.bahnprojekt-stuttgart-um.de>; S. 25 Grafiken by Flaticon; S. 29 Katemangostar by Freepik und Freepik; S. 36 (Farbfläche) Rawpixel.com by Freepik; S. 36-41 (Polaroid und Klebestreifen) Kstudio by Freepik; S. 42 Starline by Freepik; S. 47 Andreas Dumke; S. 52 Flaticon

Wir danken allen Beteiligten für ihre Mitarbeit. Für den Inhalt der Beiträge sind grundsätzlich die Verfasser verantwortlich. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung außerhalb der Bundespolizei nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Herausgebers. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge und Leserbriefe zu kürzen.

**Redaktionsschluss dieser Ausgabe**  
11. Juni 2019

**Informationen zum behördlichen Datenschutz**  
finden Sie unter: [bundespolizei.de/datenschutz](http://bundespolizei.de/datenschutz)